

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 16. Juni

1886.

Allerhöchster Erlass vom 9. Mai 1886
betreffend die Genehmigung der von dem 35. General-Landtage der Ostpr. Landschaft beschlossenen Zusatzbestimmungen zu den Regulativen vom 28. Februar 1859 und 23. Juni 1866, sowie den §§ 276 ff. des revidirten Landschafts-Neglements vom 24. Dezember 1808.

Auf Ihren Bericht vom 15. April 1886 will Ich die beiliegenden von dem 35. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzbestimmungen zu den Regulativen vom 28. Februar 1859 (Gesetzes-Sammlung Seite 90) und 23. Juni 1866 (Gesetzes-Sammlung Seite 343), sowie zu den §§ 276 ff. des revidirten Landschafts-Neglements vom 24. Dezember 1808 mit der Maßgabe genehmigen, daß die aus den §§ 5—7 dieser Zusatzbestimmungen sich ergebenden Obliegenheiten und Befugnisse nur durch einen mit der Befähigung für das Richteramt versehenen Landschafts-Syndikus, oder durch einen mit der gleichen Befähigung versehenen Stellvertreter derselben wahrzunehmen sind.

Berlin, den 9. Mai 1886.

Wilhelm.

Lucius. Friedberg.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und an den Justiz-Minister.

Zusatz-Bestimmungen

zu den Regulativen vom 28. Februar 1859 (G.-S. S. 90 und 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343), sowie zu den §§ 276 ff. des revidirten Ostpreußischen Landschafts-Neglements vom 24. Dezember 1808.

§ 1. Zu II. § 4. 14 des Regulativen vom 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343.)

Hat der Besitzer 25% der über die erste Werths-hälften hinaus genommenen Anleihe in Pfandbriefen nach dem Nominalbetrage abgetragen und sucht von Neuem ein Darlehn bis zu dieser Höhe nach, so bedarf es für diesen getilgten Darlehnsbetrag nicht der für landschaftliche Neubebelihungen vorgeschriebenen Formen, vielmehr werden durch die General-Landschafts-Direktion Pfandbriefe von dem nachgesuchten Betrage aus dem Amortisations-Fonds entnommen, wieder in Kurs gesetzt und ausgereicht, nachdem darüber, wie II. Nr. 4 des Regulativen vom 23. Juni 1866 verordnet, Hypothek bestellt ist.

§ 2. Der über % des Gutsverths entnommene Darlehnsbetrag wird nicht mit einem, sondern mit einem halben Prozent jährlich von dem ganzen Pfandbriefsbuche aufbewahrt; diese Löschung erfolgt aber erst, nach-

Ausgegeben in Marienwerder am 17. Juni 1886.

Darlehne gemäß § 10 ff. des Regulativen vom 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343) getilgt; ist die Schuld derart bis auf % des Gutsverths ermäßigt, so ist von da ab ein halbes Prozent von dem die erste Werths-hälften übersteigenden Darlehnsbetrage jährlich gemäß der Bestimmungen der vorallegirten §§ 10 ff. zur Tilgung zu zahlen.

§ 3. Die Bestimmungen zu § 2 treten erst dann in Kraft, wenn nach Durchführung der Umwandlung der 4% in 3½% Pfandbriefe das Plenar-Collegium den Zeitpunkt dafür bestimmt, wozu es hierdurch ermächtigt wird.

§ 4. Freiwillige Abzahlungen zur Verstärkung des Gutshabens am Tilgungsfonds sind jederzeit statthaft; wenn aber das Pfandbriefsdarlehn über % des Taxwerths beträgt, darf erst nach Zahlung so vieler ordentlicher terminlichen Tilgungsräten, als zur Erfüllung der Hälften des zwischen % und % des Taxwerths gewährten Pfandbriefsdarlehns erforderlich sind, eine freiwillige Abzahlung zur Verstärkung des Tilgungsfonds mit der Wirkung stattfinden, daß bei Ermäßigung des Pfandbriefsdarlehns bis auf % des Taxwerthes die freie Verfügungsbefugniß des Besitzers über die freigegebene Hypothekenstelle erworben wird; freiwillige Abzahlungen, die vor diesem Zeitpunkte geleistet werden, können nicht das Recht auf freie Verfügungsbefugniß über die Hypothekenstelle begründen.

§ 5. Zu III., § 13 des Regulativen vom 28. Februar 1859 und § 18 des Regulativen vom 23. Juni 1866.

Pfandbriefe alten Formulars können in solche neuen Formulars mit denselben Zinsfuße, auch ohne Bildung anderweitiger Hypothekenurkunden umgeschrieben werden. In diesem Falle wird auf den alten Pfandbriefen von der General-Landschafts-Direktion und einem Syndicus bescheinigt, daß an deren Stelle Pfandbriefe neuen Formulars ausgesertigt seien, und daß jene deshalb niemals wieder kursiren dürfen.

Die Kupons und Talons der alten Pfandbriefe werden vernichtet und dafür solche für die neuen Pfandbriefe ausgegeben. Ist der alte Pfandbrief außer Kurs gesetzt, so wird der Außerkurssetzung-Bermerk auf den Erst-Pfandbrief unter Beglaubigung durch den Syndikus übertragen und die Übertragung auf dem alten Pfandbriefe vermerkt.

Die alten Pfandbriefe werden im landschaftlichen Depositorium bis zur Löschung der Schuld im Grundbuche aufbewahrt; diese Löschung erfolgt aber erst, nach-

bem der entsprechende Betrag von Pfandbriefen neuen Formulars kassirt oder hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präcludirt worden ist, was von dem Syndikus auf den alten Pfandbriefen zu bescheinigen ist.

Die Löschung der alten Pfandbriefe im Landschafts-Register und die Eintragung der neuen Pfandbriefe im Pfandbriefs-Register erfolgt sofort nach Ausfertigung der letzteren.

§ 6. Zu III. § 3, 8, 10, 11, 13 des Regulativs vom 28. Februar 1859.

Die Obliegenheiten, welche nach den Regulativen vom 28. Februar 1859 (G.-S. S. 90), 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343), 6. April 1872 (G.-S. S. 363) und den Allerhöchsten Erlassen vom 19. Januar 1863 (G.-S. S. 62), 13. Juli 1868 (G.-S. S. 762), und 25. September 1880 (G.-S. S. 386), bei Beglaubigung, Ausfertigung, Kassation und Vernichtung der Pfandbriefe den Königlichen Gerichten übertragen sind, gehen auf die General-Landschafts-Direktion und die Syndici der Landschaft über. Soweit den Königlichen Gerichten nach den bisherigen Vorschriften die Mitvollziehung der Pfandbriefe obliegt, tritt ein Syndicus der Landschaft an Stelle derselben. Die Ostpreußischen Pfandbriefe werden in Zukunft nach anliegendem Formular ausgefertigt.

§ 7. Zu III. § 4 des Regulativs vom 28. Februar 1859.

Die Syndici der Landschaft und deren Stellver-

treter sind befugt, die für Durchführung der Bepfandsbriefungsangelegenheiten erforderlichen Schuldkunden und anderweitigen Erklärungen, insbesondere auch Gesetze, Prioritätsabtretungen und lösungsfähige Quittungen mit der Wirkung gerichtlicher Schuldkunden aufzunehmen und auszufertigen.

§ 8. Zu §§ 277—280 des revidirten Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808.

Das Verfahren bei Ausführung der Pfandbriefszinskoupons = Einlösung und deren rechnungsmäßiger Buchung, sowie bei Ausreichung neuer Zinskouponsabschnitte wird durch eine von der General-Landschafts-Direktion zu erlassende Instruktion geregelt. Dabei ist auf die möglichste Vereinfachung und Verminderung der Geschäfte der General-Landschafts-Kasse hinzuwirken, und zwar nach Erniessen der General-Landschafts-Direktion unter geeigneter Heranziehung und Vermittelung der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse.

§ 9. Die Koupions, welche eingeliefert werden, dienen Ratt der Quittung und sind sofort nach erfolgter Bezahlung durch Abschneiden einer Ecke außer Kurfähigkeit zu setzen.

Koupions sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Dieses ist bei Ausgabe neuer Koupionsabschnitte auf jedem Koupon vorzudrucken.

§ 10. Die §§ 278—280 des revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808 werden aufgehoben.

Schemma eines Pfandbriefs.

1000	Privilegirter Pfandbrief der Ostpr. Landschaft		1000	
	Litt. C.	(Adler)	№	
	über			
	Gintaufend Markt			
	Deutscher Reichswährung in Gemäßheit der Regulative vom 23. Juni 1866, 6. April 1872 und*) 1886 auf eine gleichnamige Hypothekenforderung, sowie auf die Sicherheitsfonds der Landschaft und die Garantie der Ostpreußischen Landschaft fundirt, trägt Prozent jährliche Zinsen und darf vom Inhaber nicht gekündigt werden.			
	Königsberg, den Ostpreußische General-Landschafts-Direktion.			
	(L. S.)	Unterschrift eines Mitgliedes derselben.)		
	Pfandbriefs-Stempel.			
	Nach Einsicht der betreffenden Hypotheken-Instrumente beglaubigt von dem Syndikus der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion.			
	(L. S.)	(Unterschrift.)		
	Eingetragen im Pfandbriefs-Register Fol. №			
	Der Controlbeamte. (Unterschrift.)			
1000	Ostpreußischer Pfandbrief.			1000

*) Das Datum des neuen Regulativs ist mit einzudrucken.

Ungültig, wenn eine Ede abgeschnitten ist

Ungültig, wenn eine Säfe abgeschnitten ist.

C o n v o n

No. Thaler (Mark)
 Gegen Einlieferung dieses Coupons von dem Ostpreußischen Pfandbrief
 Littr. No. über Thaler (Mark)
 werden die halbjährigen Zinsen für den
 Termin 18 . . . zu . . . Prozent mit (buch-
 stäblich) Thaler (Mark) bei der
 Generallandschaftskasse zu Königsberg und an den umseitig bezeichneten oder öffentlich bekannt
 gemachten Orten vom 18 . . . ab gezahlt.
 O s t p r e u ß i s c h e G e n e r a l - L a n d s c h a f t s - D i r e k t i o n.
 (T. S.)

Coupons-Stempel.
Eingetragen im Coupons-Register.

Der Controlbeamte N. N.

Dieser Coupon ist nach dem 31. Dezember 18 . . ungültig.

Talon.

Wie Formular von 1872 unter Beigabe der Worte:
„oder bei dem General-Landschafts-Agenten in Berlin“.

An deren Stelle treten die Worte:
„und an den öffentlich bekannt gemachten Orten“.

Gesetz,
betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 4. Mai 1886.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ic.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des
Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen ist der Minister für Handel und Gewerbe den Gemeinden laufende Zuschüsse aus Staatsmitteln zu gewähren, geeignetenfalls auch solche Schulen aus Staatsmitteln zu errichten und zu unterhalten ermächtigt.

§ 2. An denjenigen Orten jener Provinzen, in welchen die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen nicht durch Ortsstatut begründet wird, kann von dem Minister für Handel und Gewerbe den Arbeitern unter 18 Jahren (§ 120 der Gewerbeordnung) diese Verpflichtung auferlegt werden. Jedoch darf an den Sonntagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht ertheilt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen
Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gezeichnet Berlin den 1. März 1826.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1886.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**
Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. von Voetticher. von Gößler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Aussforderung
zur Bewerbung um ein Stipendium der
Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder,

wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) der Geburtschein,
- 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
- 3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
- 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
- 5) ein Führungs-Attest,
- 6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vorwurtschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
- 7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
- 8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 24. Mai 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Auf dem Artillerie-Schießplatz bei Hammerstein werden die Schießübungen des 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2 in der Zeit vom 1. bis 20. Juli d. J. — und zwar am 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14. und 17. Juli d. J. — und des 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17 in der Zeit vom 24. Juli bis 12. August d. J. an noch näher zu bezeichnenden Tagen stattfinden.

Es wird deshalb der Bahne-Fluß, welcher den genannten Schießplatz durchschneidet, an den vorangegebenen Tagen — von der Hammersteiner Flößschleuse aus — innerhalb des Terrains des Schießplatzes für

den Flößereibetrieb gesperrt. Während der Zeit dürfen auf dieser Strecke der Bahne auch Holzflöße zur Verhütung von Beschädigungen durch Geschosse oder Sprengstücke nicht festgelegt werden.

Marienwerder, den 4. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

3) Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß das von dem Lehrer Scheibe zu Berlin, Linienstraße Nr. 64, vertriebene sogenannte Hensel'sche Nervensalz nach einer amtlichen Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin lediglich aus phosphorsaurem Ammoniak besteht, welches in Apotheken und Droguenhandlungen läufig zu haben ist.

Marienwerder, den 4. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

4) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Lüchow mit dem Amtswohnsteile in Lüchow ist erledigt.

Außer dem mit der Stelle verbundenen Gehalt von jährlich 600 Mark aus der Staatskasse wird seitens des Kreises eine jährliche Remuneration von 600 M. gewährt und seitens der Stadt Lüchow eine jährliche Remuneration von 350 Mark gegen Übernahme der Armenpraxis in Aussicht gestellt.

Eigentüme Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes innerhalb 4 Wochen melden.

Marienwerder, den 5. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

5) Behufs Warnung des Publikums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ehemalige Uhrmacher, später Photographen-Gehülfe Richard Mohrmann, welcher als Bandwurm-Heilbeschwister sein Geschäft lange Jahre im Umherziehen betrieb, bis dies durch die Reichsgewerbeordnung verboten wurde, sein Bandwurmmittel wieder empfiehlt. Dieses Mittel kostet nach der Arzneitaxe 1,20 M., wie durch den Ortsgesundheitsrat zu Karlsruhe festgestellt ist, und wird von Mohrmann für 10 M. verkauft.

Marienwerder, den 7. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

6) Höheren Orts ist die folgende veränderte Fassung angeordnet worden für den

T a r i f,

nach welchem das Fährgeld für die Überfahrt über die Weichsel bei der Fähranstalt zu Glugowken zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Übersezzen:

I. einer jeden Person, einschließlich dessen, was sie trägt	3 Pf.
Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.	
II. Von Thieren:	
a) für ein Pferd oder Maulesel	10 .
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	10 .

e) für ein Kalb, Fohlen, Schaf, Schwein, eine Ziege oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	3 Pf.
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	10 =
Benn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe er- hoben.	
III. Von Fuhrwerken, außer der Abgabe für das Gespann zu II.	
a) für ein beladenes	20 =
b) für ein unbeladenes	10 =
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen .	3 =
Landleute, welche eines der vorstehenden zu III.c. bezeichneten Transportmittel unbeladen, oder blos mit wirtschaftlichen Bedürfnissen zum eigenen Gebrauch beladen, mit sich führen, entrichten je- doch nur den Satz zu I.	
IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fähr- stelle gebracht worden sind.	

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande
ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehö-
rigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird
nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß
der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet wird, und
z. B. statt 1½ Pf., der Hälfte von 3 Pf., zwei Pfen-
nige entrichtet werden.

Muß bei vorhandener Eisbahn auf der Weichsel
dennoch über den Nebenarm derselben übergesetzt werden,
so werden die obigen Sätze voll entrichtet.

2. Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung
der Desraudation und dem Verfahren gegen Angeschul-
digte finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom
8. Februar 1819 — §§ 61, 64, 83, 84, 88 bis 93
und 95 Anwendung. Die verwirkten Strafen werden
so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das
Steuer-Gesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofschat-
tungen des Königlichen Hauses, in gleichen den König-
lichen Gestalten angehören.

2. Kommandirte Militärs, einberufene Rekruten,
Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den
Truppen auf dem Marsche angehören. Kriegsvorspann
und Kriegslieferungsfuhren sowie von Pferden, welche
zu oder von den Vormusterungen, Musterungen oder
Aushebungen gehen.

3. Offentliche Beamte und deren Fuhrwerke
und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich deshalb durch
Freikarten legitimiren, Polizei- und Steuer-Beamte aber

ohne solche Legitimationen, sobald sie in der Uniform
erscheinen.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung
des Staats geschehen.

5. Ordinäre Posten, einschließlich der Schnell-,
Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen,
in gleichen die öffentlichen Courier und Staffetten, und
die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden
Wagen und Pferde.

6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen
Notständen.

Berlin, den 29. Januar 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Danzig, den 5. Juni 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nachweisung

von den im Monat Mai 1886 in den No ma-
Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für
Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden

für 50 Kg

Hafer. Heu. Nicht-

stroh.

Im Lieferungsverbande.

Kreis	Eulm	Eulm	M. & M. & M. &
" Flatow	Flatow	5 83	2 — 1 75
" Graudenz	Graudenz	6 30	2 04 2 08
" Konitz	Konitz	6 02	2 60 2 10
" Dt. Krone	Dt. Krone	5 97	2 50 2 50
" Löbau	Dt. Eylau	6 56	2 25 1 75
" Marienwerder	Marienwerder	6 80	3 — 1 75
" Rosenberg	Dt. Eylau	6 56	2 25 1 75
" Słochau	Konitz	6 02	2 60 2 10
" Schwez	Graudenz	6 30	2 04 2 08
" Strasburg	Dt. Eylau	6 56	2 25 1 75
" Stuhm	Elbing	6 09	2 55 1 83
" Thorn	Thorn	6 82	3 — 2 50
" Tuchel	Konitz	6 02	2 60 2 10

Marienwerder, den 10. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

8) Zusammenstellung
der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten
Städten pro Monat Mai 1886.

	Gute	mittlere	geringe
Kulm	14 —	13 60	12 60
Elbing	13 25	12 25	11 —
Dt. Eylau	— —	13 12	— —
Flatow	— —	11 66	— —
Graudenz	12 39	— —	— —
Konitz	12 29	12 02	11 78
Dt. Krone	12 35	11 90	11 55
Marienwerder	13 29	— —	— —
Thorn	14 13	13 13	— —

Marienwerder, den 10. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9)

Ma ch :
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Name der Städte.	pro 100 Kilogramm.												Markt- pro 1 Kilo-									
	Weiz.	Nog-	Gerste.	Häfer.	Erbse,	Speise-	Kartof-	Stroh	Rind-	Schwei-			Rind-	Schwei-								
	zen.	gen.			gelbe, zum Kochen.	boh- nen, weiße.	Linsen.	feln.	Nicht- gras	Heu.			Fleisch.									
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.						
1 Christburg	16	27	13	11	13	56	13	91	13	75	—	—	4	05	—	—	1	80	1	20		
2 Conitz	14	43	11	59	11	96	12	03	12	58	42	—	40	—	2	24	4	20	4	20		
3 Dt. Krone	—	—	12	65	13	34	11	93	14	32	30	—	38	—	2	—	5	—	4	50		
4 Culm	15	30	12	50	12	44	13	40	13	33	26	—	60	—	3	—	3	—	2	50		
5 Dt. Eylau	15	28	13	19	12	92	13	12	15	82	30	—	60	—	4	19	3	50	—	4	50	
6 Flatow	13	50	11	85	11	40	11	66	13	—	—	—	—	—	1	60	3	50	—	4	—	
7 M. Friedland	—	—	12	12	12	85	11	40	15	—	—	—	—	—	1	90	4	50	—	4	50	
8 Graudenz	14	39	12	14	10	86	12	59	16	—	33	—	60	—	3	08	4	07	—	4	07	
9 Jastrow	—	—	11	98	11	61	11	73	—	—	—	—	—	—	1	78	4	—	—	4	—	
10 Löbau	16	22	12	36	11	82	12	63	13	52	—	—	—	—	2	57	—	—	—	—	—	
11 Marienwerder	14	28	12	30	11	89	13	29	16	19	50	—	60	—	3	30	3	50	—	6	—	
12 Meine	14	85	12	19	11	81	13	50	14	13	—	—	—	—	3	—	—	—	1	10	1	
13 Neumark	14	25	11	81	12	13	12	50	13	25	—	—	—	—	2	56	3	40	—	4	—	
14 Niesenburg	16	01	12	—	11	42	13	03	—	—	—	—	—	—	3	70	—	—	—	1	—	
15 Nosenberg	15	82	12	35	12	12	12	68	15	66	—	—	—	—	4	35	4	75	—	5	75	
16 Schlochau	—	—	11	37	11	09	11	80	12	77	—	—	—	—	1	56	3	44	—	6	—	
17 Schweß	—	—	12	—	11	—	12	—	12	50	—	—	—	—	2	40	—	—	—	90	—	
18 Strasburg	14	14	11	51	10	98	13	66	14	75	—	—	—	—	2	62	3	—	2	50	4	50
19 Stuhm	—	—	11	48	12	05	12	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20 Thorn	15	73	13	20	12	—	13	63	13	—	49	38	65	50	3	20	5	—	—	6	—	120
21 Tuchel	13	67	11	31	10	—	10	85	17	25	—	—	—	1	—	—	—	—	2	50	—	80
Summa	224	14	255	11	249	25	263	97	256	82	260	38	383	50	54	10	54	96	9	50	70	02
Durchschnitt	14	94	12	14	11	87	12	57	14	27	37	20	54	79	2	70	3	93	3	17	4	97
22 Landsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23 Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24 Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10)	Durchschnitts-Marktpreise des Schlachtwieches zu Thorn im Monat Mai 1886 nach Lebendgewicht.																					

10)

Durchschnitts-Marktpreise
des Schlachtwieches zu Thorn im Monat Mai 1886 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pf.		4. Hammel für 100 Pf.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als							
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Ham-			
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	Rind- vieh.	Käl- ber.	Schwei- ne.	Ham- mel.			
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
27	83	23	33	26	50	13	50	19	50	38	13	26	50	—	
														140	
														20	
														1055	
														—	

11) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mf. Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau binnen 4 Wochen bei uns zu melden.
ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter

Bromberg, den 2. Juni 1886.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

weisung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Mai 1886.

Preise.				Waden-Preise.																												
gramm.				pro 1 Kilogramm.																												
Kalb-	Ham-	60		Mehl Nr. 1.		Ges-	Ges-	Kaffee.		Salz,		Sau-		Hafergrüße.																		
Viech.	(geräu-	Spec	Gz.	Silic	Weiz.	Groß-	Ges-	Reis	Java,	Java,	ges-	ge-	Sau-	Hafer-																		
	heit.)	(geräu-	Buts-	Eier.	zen.	Grau-	sten-	Hirse.	gelber	gelber	wöh-	schal-	chael-	grüße.																		
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Java,	Java,	(ges-	wöh-	Sau-	Hafer-																		
									mittler.	brann-	brann-	lches.	haftegs)																			
60	—	90	1 60	1 70	2 10	—	30	—	34	50	—	—	60	2 40	3	—	20	1 60	50													
75	—	95	2 20	1 73	1 73	—	40	—	30	65	—	50	60	—	60	2 40	3 40	—	20	1 80	50											
80	—	95	1 80	1 70	2 —	—	44	—	35	50	—	55	60	—	50	2 80	4	—	20	2 —	30											
90	1	—	2 —	1 70	1 90	—	30	—	22	50	—	40	45	—	35	70	2 20	4	—	20	2 —	30										
60	—	80	2 —	2 —	2 20	—	28	—	24	50	—	30	—	—	—	40	2 40	3	—	20	1 80	60										
60	—	80	1 60	1 50	2 20	—	26	—	20	60	—	30	40	—	30	—	50	2	—	20	1 60	40										
50	—	80	1 80	1 60	2 —	—	60	—	40	50	—	56	60	—	50	2 40	3	—	20	1 40	60											
1	—	1 08	1 70	2 10	2 10	—	35	—	25	45	—	45	45	—	40	—	60	2 60	3 20	—	20	1 80	45									
53	—	75	2 —	1 53	2 —	—	30	—	20	60	—	45	40	—	—	—	60	2 60	3 20	—	20	1 80	40									
42	—	58	1 36	1 12	1 58	—	40	—	20	60	—	40	40	—	—	—	50	2 40	2 60	—	20	1 60	50									
80	—	90	1 80	1 80	1 60	—	60	—	40	65	—	70	70	—	65	—	70	2 80	3 40	—	20	2 —	60									
60	1	—	1 80	2 —	2 40	—	40	—	50	60	—	80	80	—	50	—	60	2 80	3 20	—	20	2 —	60									
40	—	80	1 80	1 41	1 37	—	30	—	20	40	—	40	50	—	60	—	70	2 50	3 60	—	20	2 —	60									
75	—	85	1 70	1 60	1 70	—	28	—	20	30	—	40	40	—	50	—	60	2 40	3 20	—	20	1 60	50									
70	—	90	1 75	1 69	1 83	—	40	—	36	64	—	60	60	—	60	—	70	2 80	3 80	—	20	1 90	60									
60	—	80	1 60	1 42	1 75	—	28	—	20	60	—	50	34	—	—	—	50	2	—	3 60	—	20	1 60	60								
70	—	80	1 60	1 20	1 80	—	34	—	25	28	—	25	50	—	20	—	50	2 80	3	—	20	1 40	36									
64	—	80	1 80	2 —	1 62	—	32	—	22	40	—	40	40	—	35	—	35	2 20	2 80	—	20	1 60	50									
49	—	85	1 40	1 47	1 75	—	28	—	22	28	—	28	30	—	40	—	40	2	—	3 20	—	20	1 —	50								
92	—	94	1 80	1 69	1 80	—	30	—	22	60	—	50	50	—	34	—	80	2 20	2 80	—	20	1 80	55									
40	—	80	1 20	1 80	2 80	—	40	—	24	30	—	15	20	—	20	—	35	2	—	3	—	20	1 60	30								
13	70	18,05	36	31	34	76	40	23	7	53	5	65	10	27	9	23	9	64	7	19	11	70	50	70	67	40	4	20	35	90	10	38
65	—	86	1 73	1 66	1 92	—	36	—	27	49	—	44	48	—	45	—	56	2 41	3 21	—	20	1 71	—	49								

Dass in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, beschreint.

Marienwerder, den 10. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem emeritirten Pfarrer Hermann Jeske in eines kurzen Lebenslaufs binnen spätestens 4 Wochen Schloppe ist die Erlaubniß ertheilt, in Schloppe eine höhere Privatschule für Knaben einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 3. Juni 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Danzig, den 8. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

13) Die durch den Rücktritt ihres bisherigen Inhabers erledigte Kreiswundarztstelle des Elbinger Stadt- und Landkreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 M. aus der Staatskasse verbunden ist, soll schleunigst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle erteiche ich, sich unter Beifügung ihrer Fähigkeits-Bezeugnisse und

für den diesjährigen in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. auf dem Lagerhofe (dem früheren Viehhofe) der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriebe müssen die Adresse: „An die

"Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin" fragen, lassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit angängig, auch nach Brutto-Gewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden.

Der Rücktransport bezw. die Ueberführung der zum Export bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Lagerhof-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Die Versendung vom Lagerhofe in Frankofracht und die Auslegung von Nachnahme ist ausgeschlossen.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten über-

die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungs-bahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berliner Nordbahnhofe und dem Lagerhof bei Gesundbrunnen werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis bezw. ab Nordbahnhof 4 Mark pro Achse, und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlussgleises à Konto Lagerhof-Aktien-Gesellschaft und 1 Mk. als Transportgebühr für Rechnung der Verbindungs-bahn erhoben.

Bromberg, den 6. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Gemäß § 38 des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft machen wir hiermit bekannt, daß wir bei der von uns vorgenommenen Kassenrevision folgende Bestände vorgefunden haben:

1. beim Zinsenfonds	115.589 M 14 J
2. " Tilgungsfonds	2.363.117 = 33 "
3. " Sicherheitsfonds	2.912.967 = 96 "
4. " Betriebsfonds	896.414 = 31 "
5. " Salarienfonds	1.119.196 = 24 "
	7.407.284 M 98 J

überhaupt

Die Bestände bestehen in:

a) 4% Pfandbriefen	7.142.620 M
b) 4% Central-Pfandbriefen	97.800 "
c)haar	166.864 = 98 J

Sa. wie vor

7.407.284 M 98 J

Das eigenhümliche Vermögen des Instituts beträgt jetzt:

im Sicherheitsfonds	300.000 M zur Ausstattung der Darlehnsklasse
- Betriebsfonds einschl. des Aktivums von	
- Salarienfonds	

überhaupt

2.912.957 M 96 J

Dasselbe hat dagegen am 20. Mai 1885 betragen:

im Sicherheitsfonds	2.604.680 M 20 J
- Betriebsfonds	1.088.176 = 45 =
- Salarienfonds	1.011.874 = 01 =

zusammen

4.704.731 = 56 =

Es hat sich hiernach vermehrt um und beträgt jetzt 6,22 Prozent und unter Hinzurechnung des Tilgungsfonds von 9,02 Prozent der schwebenden Pfandbriefschuld.

Am 20. Mai 1886 waren in Kurs gesetzt:

Pfandbriefe à 4%	82.155.46
Centralpfandbriefe à 4%	1 juli

überhaupt 84.1

Dagegen Kurfürsten am 20. Mai 1885:

Pfandbriefe à 4%	77.786.710 M
Centralpfandbriefe à 4%	1.972.350 =
	zusammen 79.759.060 M

Das Pfandbriefkapital hat sich daher vermehrt um

Marienwerder, den 5. Juni 1886.

Der Engere Ausschuß der Neuen Westpreußischen Landschaft.
v. Krämer. Focking. Tornier. Bod. Niemeyer.

16)

Bekanntmachung.
Bei der am 19. April 1886 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai 1884 ausgegebenen 4prozentigen Anleihe scheine des Provinzial Verbandes der Provinz Westpreußen, IV. Ausgabe, sind folgende Nummern ausgelöst worden:

- Litt. A. über 3000 Mf. Nr. 79 und 207.
- Litt. B. über 2000 Mf. Nr. 16. 265. 302. 370 und 443.
- Litt. C. über 1000 Mf. Nr. 132. 186. 266. 335 und 446.
- Litt. D. über 500 Mf. Nr. 206. 209. 271. 302. 303. 627. 630. 712. 773 und 957.
- Litt. E. über 200 Mf. Nr. 22. 127. 128. 299. 388. 401. 424. 596. 714. 778. 810. 1054. 1133. 1187. 1395. 1414. 1522. 1525. 1526 und 1793.

Die über diese Nummern lautenden Obligationen werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1886** mit dem Bemerkung gekündigt, daß die Kapitalbeträge von diesem Tage an bei der hiesigen Landeshaupt-Kasse, sowie bei der Deutschen Bank in Berlin gegen Rückgabe der Anleihe scheine nebst den zugehörigen Zinsscheinen, welche nach dem Zahlungstage fällig werden, und den Talons in Empfang genommen werden können.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1886 auf und wird für eventl. fehlende Zinsscheine der Betrag derselben vom Kapital in Abzug gebracht.

Danzig, den 28. April 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.
Dr. Wehr.

17)

Bekanntmachung,

betreffend das Examen pro ministerio.

Denjenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis **Donnerstag, den 1. Juli 1886** zu melden.

Der Meldung müssen außer dem in deutscher Sprache abgefassten Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der blos äußerlichen Lebensumstände zu beschränken ist, folgende Originalzeugnisse vollständig beigelegt werden:

- 1) das Taufattest,
- leu. 2) das, resp. die Universitätsabgangszeugnisse,
w. die erlangte licentia concionandi,
phoralzeugniss,
Abtheilcommunionsschein,
der Nachweis über die erledigte Militärdienstpflicht
bezw. die Befreiung von derselben,
- 7) die Bescheinigung über die Fähigkeit im Kirchen-
gesang und im Orgelspiel,

8) das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars.

Sollte das Zeugniß in Betreff des Militärdienstes nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitzeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung der gedachten Zeugnisse ausgefertigt werden. Dagegen ist das Zeugniß über den absolvierten 6wöchentlichen Seminar kursus eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 2. Juni 1886.

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

18)

Bekanntmachung,

betreffend das Examen pro licentia concionandi.

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum **1. Juli 1886** einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) der Taufchein,
- 2) das Abgangszeugniß vom Gymnasium,
- 3) das Abgangszeugniß von der Universität resp. den Universitäten,
- 4) das Abendmahlzeugniß,
- 5) ein deutsch abgefasster Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der blos äußeren Lebensumstände zu beschränken ist.

Sollte das Zeugniß ad 3 deshalb noch nicht beigebracht werden können, weil es erst am Schluß des Semesters ertheilt wird, so ist statt desselben vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitäts-Studiums, oder das Anmeldebuch einzureichen. Jedenfalls muß aber das Abgangszeugniß selbst am Schluss des Semesters und vor Beginn des Examens uns vorgelegt werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.
Königsberg, den 2. Juni 1886.

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

19)

Personal-Chronik.

Es sind im Kreise Thorn ernannt: der Rittergutsbesitzer Salomon zu Hohenhausen zum Amts-vorsteher des Amtsbezirks Stenczkau und der Gutsbesitzer Langsch zu Stenczkau zum Stellvertreter desselben.

Es sind im Kreise Schlochau ernannt: der Gutsbesitzer H. Semrau zu Lichtenhagen zum Amts-vorsteher des Amtsbezirks Lichtenhagen und der Gutsbesitzer Biederstädt zu Dt. Briesen zum Stellvertreter desselben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.)

